

lungen und in der Presse unterhalten. Ob sie mal eine Parteifrage werden wird, will ich nicht erörtern, ich wünsche es aber nicht.

Weißer-Hannover erstattet den Bericht der Kontrollleure: Leider kann ich mich diesmal nicht so kurz fassen, wie in den letzten Jahren. Bei der letzten Kontrolle über die Geschäftsführung des Vorstandes und der Partei-Unternehmungen hatten wir keine Ursache zu irgend welchem Monitum. Es war alles in bester Ordnung. Dagegen ist die Zahl der an uns gelangten Beschwerden größer als in den letzten Jahren. Schon in Dresden beschäftigte uns die unheimliche Angelegenheit Emmel. Wir konnten damals ein abschließendes Urteil nicht fällen, sondern hielten ein Schiedsgerichtsverfahren für nötig. Das Schiedsgericht fand statt und erklärte, daß zur Klärung der Angelegenheit eine gerichtliche Klage Emmels gegen Weßbecher wegen Beleidigung erfolgen müsse. Da die Beleidigungen verjährbar waren, wiederholte Weßbecher seine Beschuldigungen und das Gericht hat dann in zwei Instanzen zuungunsten Emmels entschieden. Die Kontrollkommission beschloß daraufhin, das Urteil der letzten Instanz abzuwarten und zunächst die Genossen in Mülhausen nur aufzufordern, Emmel bis zur Entscheidung der Sache von allen Ehrenämtern zu entbinden. Leider haben die Mülhauser Genossen dieser Aufforderung nicht entsprochen; sie haben uns abschlägig eine Wadpfeife versetzt, indem sie in derselben Versammlung, in der sie über unsern Beschluß verhandelten, die Kandidatur Emmels für den Landesauschuß aufstellten. Dem gegenüber habe ich im Namen der Kontrollkommission folgende Erklärung zu verlesen:

„Ein Teil des Beschlusses der Kontrollkommission in Sachen der Mülhauser Parteigenossen bestand darin, die Parteigenossen in Mülhausen aufzufordern, bis zur Erledigung des Beleidigungsprozesses Emmel mit Vertrauensposten nicht zu betrauen. Dieser Beschluß wurde nach eingehender Verhandlung des Sachverhalts gefaßt, mit dem die Kontrollkommission sich selber bereits wiederholt zu beschäftigen Gelegenheit nehmen mußte. Er war der mildeste Ausdruck der Konsequenzen, welche sich nach dem einstimmigen Urteil der Kontrollkommission aus dem vorliegenden Tatsachenbestand ergaben. Die Mülhauser Genossen im Wahlverein haben es für gut befunden, sich über diesen Teil der Entscheidung der Kommission hinwegzusetzen. Bei Kenntnisnahme der Entscheidung erklärten dieselben, der Aufforderung nicht nachzukommen, da kein Grund vorliegt, Emmel auf die bloße Anschuldigung Weßbechers hin das Vertrauen zu entziehen. Der Wahlverein beschloß die Kandidatur Emmels für den Landesauschuß aufzustellen. Die Kontrollkommission erblickt in diesem Verhalten einen schweren Verstoß gegen die parteigenössliche Disziplin, einen Verstoß, welcher die schärfste Rüge herausfordert. Der Arbeiter-Wahlverein in Mülhausen hatte in der Sache gar nichts mit Weßbecher und seinen Anschuldigungen zu tun, wohl aber mit den Beschlüssen einer Partei-Instanz, welche vom Parteitag laut Organisationsstatut berufen ist, in schwebenden Angelegenheiten zu entscheiden. Die Kontrollkommission hatte diese ihre Aufgabe pflichtgemäß erfüllt; die sachliche Grundlage ihrer Beschlüsse bildeten denn auch keineswegs nur Weßbechers Anschuldigungen, sondern noch ein reiches Tatsachenmaterial. Die Kontrollkommission erachtet es für ihre Pflicht, auf die höchst bedenklichen Konsequenzen hinzuweisen, die unvermeidlich sind, wenn derartige unverantwortliche Disziplinverletzungen von Parteigenossen ungerügt hingehen. Sie ersucht den Parteitag, daß derselbe mit ihr übereinstimme in der schärfsten Verurteilung dieses Vergehens. Diese Verurteilung trifft sowohl die Mitglieder des Mülhauser Wahlvereins wie den Genossen Emmel, der durch die Annahme des Mandats in der gekennzeichneten Situation den Disziplinbruch unterstützte.“

Ich bemerke noch einmal, daß die Kontrollkommission von ihrer Aufforderung an die Mülhauser Genossen von weiteren Beschlüssen gegen Emmel nur abgesehen hat, weil sie das definitive Urteil abwarten wollte.

In Düsseldorf haben wir schon seit langen Jahren Verhältnisse, die man eigentlich für undenkbar halten sollte. Es sind dort zwei vollständige Parteien innerhalb der Partei. Das Resultat der Streitigkeiten war ein Schiedsgericht, in dem Gerisch den Vorsitz führte. Leider traten innerhalb der Verhandlung Zustände zu tage, die es Gerisch wünschenswert ersahen ließen, das Schiedsgericht aufzulösen, um nicht weiteres Material zu einer Demagogation zu liefern. Zu der neuen schiedsgerichtlichen Verhandlung wurden Avenier und ich als Vertreter der Kommission als Zuhörer zugezogen. Es kamen Zustände zum Vorschein, wie ich sie in meiner langen Parteizugehörigkeit noch nirgends gefunden habe, und auch heute noch ist es damit nicht besser. Das können Sie aus den heute verteilten Flugblättern ersehen, wenn Sie Ihre Zeit damit Wegschmeißen wollen, sie zu lesen. Das Resultat der Verhandlung war, daß beide Parteien Rügen erhielten und daß gegen einen Genossen eine besonders scharfe Rüge beschlossen wurde. Zum Ausschluß dieses Genossen hatte man wohl Lust, aber nicht die Courage. (Hört, hört!) Das Urteil, das über diesen Genossen gefällt wurde, war eigentlich noch schärfer als ein Ausschluß, aber man sagte sich: Man kann die Spitze des Ausgeschlossenen umgehen, wenn man den Menschen für verrückt erklärt. (Geisterzeit.) Als die Sache dann an die Kontrollleure kam, haben wir sie eingehend geprüft. Im allgemeinen schlossen wir uns dem Urteil des Schiedsgerichts an, aber Windhoff wurde ausgeschloffen, weil wir uns sagten, daß er sich sehr wohl dessen bewußt gewesen sein müsse, was er tat. Sie finden die Begründung auf S. 26 des Vorstandsbereichs (S. 34 des Protokolls).

In der letzten Zeit ist in Viefelfeld ein Schiedsgericht zusammengetreten, das einen der ältesten dortigen Genossen, den Genossen Schwedendiek aus der Partei ausschloß. Es wurde ein Schiedsgericht beim Vorstand beantragt und dies fand unter dem Vorsitz von Lorberg statt.

Es betrifft gerade diese Sache nach Ansicht der Kontrollkommission eine Angelegenheit von großem Interesse. Es handelt sich um den 63 Jahre alten Genossen Schwedendiek, einen der ältesten Genossen in Viefelfeld, der bis heute sich als einer der bravsten Genossen betätigt, schwere persönliche Opfer in den ganzen Jahren gebracht und in den schwersten Zeiten zur Partei gestanden hat. Ein von beiden Seiten berufenes Schiedsgericht hat am 25. Juli einstimmig beschlossen: Der Beschluß des Wahlvereins in Viefelfeld ist aufzuheben und Genosse Schwedendiek auch ferner als Genosse zu betrachten. Ich habe Ihnen in dieser Sache folgende Erklärung der Kontrollleure vorzutragen: „Neuerdings mehren sich die Fälle mit der Zunahme des Kampfes auf wirtschaftlichem Gebiete, die zu Anklagen führen gegen solche Parteigenossen, welche als Mitglieder einer Gewerkschaft bei Streiks oder Aussperrungen durch ein entzündendes Verhalten die Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei verloren haben sollen. Dagegen ereignet es sich sehr selten, daß ein Ehrenzeit bei gewerkschaftlichen Organisationen deshalb zur Einleitung oder zum Austrag kommt, weil der der Berufsgenossenschaft zugehörige Parteigenosse in verjudelter Weise es unterläßt, in dem politischen Massenkampf und zum Zweck einer erfolgreichen Agitation für die sozialdemokratische Partei seine Pflicht einigermaßen oder nach ganzem Vermögen zu erfüllen. Es besteht unter der klassenbewußt kämpfenden Arbeiterjahrgang keine Meinungsverschiedenheit darüber und auch bei der Kontrollkommission ist kein Zweifel darüber gewesen, daß bei der Notwendigkeit mit der Waffe des Streiks zu kämpfen, der mit Bewußtsein geübte Streikbruch als eine ehrlose Handlung gebrandmarkt und verurteilt werden muß. Mit Rücksicht auf die schweren Folgen einer Abwendung der unsolidarischen Handlungsweise muß von Fall zu Fall eine Verurteilung des Deliktes in subjektiver und objektiver Hinsicht vorangehen, ehe der sozialdemokratische Richter die schwerste Strafe der moralischen Verurteilung eines bisherigen Parteigenossen, der nach allen Seiten seine Schuldigkeit getan hat, ausspricht. In der Viefelfelder Streiksache bestrittet

keine Richtung, daß die Tendenz der Streikbewegung sich gegen die Organisation der Unternehmer richtete und demgemäß lautete die Kampfsparole. Der Meister des Genossen Schwedenbiel steht diesem Prinzipalsring fern, es konnte wenigstens seine Zugehörigkeit zu der befohlenen Gemeinschaft nicht behauptet werden, auch hatte er dem Genossen erklärt, daß er bereit sei, die Forderungen der Gewerkschaft zu erfüllen, wenn man nur zu ihm komme. Er steht mit seinem Arbeitgeber in freundschaftlichem Verhältnis. Als wesentlich fest, daß sein Gehalt in jenem Stadium des Kampfes, als Schwedenbiel fortarbeitete, nicht unter die Zahl der Firmen sollte, die durch Arbeitsniederlegung zur Nachgiebigkeit gebracht werden sollten. Es liegt hier ein Fehler in der Streiktaktik vor, wenigstens eine Abweichung von der sonst in gewerkschaftlichen Kämpfen angewandten Methode. Es darf aus diesem Grunde angenommen werden, daß die Auffassung Schwedenbiels über seine Stellung in diesem Streik in dieser Tatsache begründet ist, abgesehen davon, daß Schwedenbiel für Verlässlichkeit seines hohen Alters und der für seine Ueberzeugung gebrachten materiellen Opfer sich auf Beispiele aus der Streikpraxis berufen konnte. Zweifelloß wirkte diese Absonderung von der um ihre berechtigten Forderungen kämpfenden Kollegenchaft schädigend auf den Streik ein. Es darf aber nach der objektiven Lage des Falles bestritten oder bezweifelt werden, daß bei Schwedenbiel das Bewußtsein für sein Unrecht vorhanden war. Die Kontrollkommission hält den Beweis für die Schuld Schwedenbiels nicht für erbracht und bestätigt das freisprechende Urteil des Schiedsgerichts; sie ist bei objektiver Würdigung aller Momente der Ansicht, daß es der Streikkommission möglich gewesen wäre, den Fall Schwedenbiel mit etwas mehr Geschick im geeigneten Augenblick ohne Erregung der Gemüter der Arbeiterschaft beizulegen.

Die Kommission hat sich namentlich durch das hohe Alter des betreffenden Genossen veranlaßt gefühlt, dem Urteil des Schiedsgerichts beizutreten. Bislang ist in allen Gewerkschaften die Praxis geübt worden — ich habe das selbst von leitenden Personen des Maurerverbandes gehört —, daß man so alte Personen der Streiks ruhig weiterarbeiten läßt, denn wenn sie arbeitslos werden, finden sie sehr schwer oder oft gar nicht wieder eine neue Stellung. Die Gewerkschaften sind bislang froh gewesen, wenn es möglich war, in einem solchen Falle den Betreffenden ruhig weiterarbeiten zu lassen, weil sie sich sagten: er kann den Kohl doch nicht fett machen und wir sind einer ganz gewaltigen Verantwortung ledig. Die Kontrollkommission hat daher einstimmig den Protest des Wahlvereins Dielefeld auf Aufhebung des Schiedsgerichtsurteils abgelehnt.

Weiter beschwerten sich aus Lörrach in Baden die Genossen Marquardt, Bauer und Fröhling gegen den Landesvorstand der sozialdemokratischen Partei wegen Veranftaltung eines Schiedsgerichts gemäß § 2, Abs. 2 unseres Organisationsstatuts. Dieses Schiedsgericht, welches am 13. März dieses Jahres in Lörrach stattfand und sich mit dem Ausschluß der Beschwerdeführer befahte, ist nach Ansicht der Beschwerdeführer gegen die Bestimmungen unseres Statuts aufgestellt gewesen.

Die Kontrollkommission erklärte die Beschwerde für berechtigt und sprach die Wichtigkeit jenes Schiedsgerichtsurteils aus. Mit Rücksicht auf die inzwischen in Lörrach eingetretenen Zustände glaubt die Kontrollkommission, den Lörracher Genossen eine Verständigung empfehlen zu dürfen. Die Einberufung des Schiedsgerichts war in der Tat nicht den Bestimmungen unseres Statuts entsprechend. Der Parteivorstand war gar nicht gefragt worden, wie es das Statut verlangt. Man hatte in Lörrach geglaubt, den häßlichen Zwist beilegen zu können, auch ohne die großen Partei-Instanzen anzurufen; das wird bestätigt durch ein Schreiben des Genossen Pfeiffle, in dem zugegeben wird, daß das betreffende Schiedsgericht eine Entscheidung im Sinne des § 2 Absatz 2 unseres Organisations-

statuts nicht treffen wollte. Man habe aber geglaubt, den lokalen Streit auch auf einen lokalen Herd beschränken zu können. Der Genosse Pfeiffle bittet, diesen Sachverhalt den Genossen zur Kenntnis zu bringen. Der Landesvorstand konnte daher den Ausschluß aus der Partei nicht aussprechen. Da dieser Irrtum dem Landesvorstand untergelaufen war, mußte die Entscheidung der Kontrollkommission so wie mitgeteilt ausfallen.

Weiter beschäftigte sich die Kontrollkommission mit dem Fall des Genossen Max Oppenheim in Bockenheim bei Frankfurt a. M. Dieser wandte sich an uns mit dem Ersuchen, eine Modifikation des Urteils des Parteischiedsgerichts vom 7. September d. J. in seiner Angelegenheit vorzunehmen. Die von Oppenheim zu den Akten des Parteiarchivs gegebene Erklärung war für die Kontrollkommission genügend, um seine Angelegenheit als damit erledigt zu betrachten. Weiter hat sich Frau Gubela-Berlin beschwerend gegen die Vertrauensleute an die Kontrollkommission gewandt, weil sie durch den Beschluß der Vertrauensleute in ihrer Tätigkeit beschränkt sei; sie ersucht die Kontrollkommission um Aufhebung des Beschlusses. Die Kontrollkommission war aber der Meinung, daß ihre Kompetenz nicht so weit gehe. Aus der Partei ist Frau Gubela nicht ausgeschlossen, ob die Berliner aber ihre weitere Tätigkeit als wünschenswert erachten, das muß ihnen selbst überlassen werden. Frau Gubela ist schriftlich dahin beschieden worden. Einem Gesuch von Marek in Jarze um Zuweisung einer Unterfüllung aus der Parteikasse konnte die Kontrollkommission nicht zustimmen. Der Parteivorstand hat den Genossen wiederholt und reichlich unterstützt, allerdings ist auch jetzt noch Not vorhanden, aber wir können es nicht verantworten, wenn der Genosse fortlaufend unterstützt wird. Der letzte Fall, der uns beschäftigte, betrifft den Fall des Genossen Geß kontra habsichen Landesvorstand. Er hat seine Erledigung gefunden, ohne daß die Kontrollkommission gesprochen hat. Wir haben nur den Wunsch, daß beide Teile jetzt befriedigt sein mögen und hoffen, daß dann in dem gemüthlichen Ländle bessere und gemüthliche Verhältnisse Platz greifen werden.

Das ist mein Bericht. Ich habe schließlich noch im Namen der Kontrollkommission zu beantragen, daß Sie dem gesamten Parteivorstand für seine Tätigkeit Decharge erteilen mögen. (Bravo!)

Gerisch nimmt zur Ergänzung seines Berichts nochmals das Wort: Genosse Meister hat das in Düsseldorf tätig gewesene Schiedsgericht kritisiert, und zwar in der ihm eignen drastischen Weise, die ich ihm persönlich nicht im geringsten übel nehme. Aber als Vorsitzender des Schiedsgerichts fühle ich mich doch verpflichtet, das Gericht in Schutz zu nehmen. Genosse Meister sagte, das Gericht habe nicht die Courage gehabt, Windhoff auszuscheiden. Das trifft nicht zu. Das Schiedsgericht ging davon aus, daß unter den in Düsseldorf obwaltenden Verhältnissen ein Urteil, das irgend welchen Wert haben sollte, e i n s t i m m i g gefaßt sein müßte und daß ein mit einer Mehrheit von 4 gegen 3 Stimmen gefaßter Beschluß für Düsseldorf absolut wertlos sei. Dazu kommt, daß der als Hauptschuldiger erklärte Genosse Windhoff jahrelang unser fleißigster und tüchtigster Genosse in Düsseldorf gewesen ist. Das war ein überaus großer Milderungsgrund. Wer übrigens den Genossen Windhoff aus früheren Parteitagen kennt, wird den Eindruck gewonnen haben, daß er im höchsten Grade fanatisch und rechthaberisch ist. Sein Glaube, stets allein Recht zu haben und von einer gefaßten Meinung allen Einwirkungen gegenüber nie abzugeben, ist geradezu krankhaft. Das Schiedsgericht, das einstimmig sein Urteil abgegeben hat, bestand aus lauter alten Genossen, die schon den Mut gefunden hätten, die nötigen Konsequenzen zu ziehen, wenn sie den Ausschluß Windhoffs für nötig gehalten hätten. Aber wir haben uns gesagt, wie wir in der bürgerlichen Strafrechtspflege gegen die Todesstrafe sind, so wollen wir es auch Windhoff